

ORDNUNG MUSS

SEIN: GESETZLICHE VORGABEN

«Nachhaltige
Landwirtschaft hat
mit **Lebensfreude und
Genuss zu tun**. Beides
lässt sich am besten
am Bio Marché erleben.»
Urs Niggli, Direktor des FibL



Was sein muss, muss sein...

Selbstverständlich sind während der Messe sämtliche auch sonst geltenden Gesetze und Verordnungen zu befolgen. Jeder Aussteller ist allein verantwortlich für die Einhaltung aller Vorschriften!

Das Lebensmittelinspektorat und weitere behördlichen Instanzen können die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften kontrollieren, bei Verstössen Bussen aussprechen und – in schwerwiegenden Fällen – den Aussteller von der weiteren Teilnahme an der Messe ausschliessen.

Die Messeveranstalterin lehnt jede Haftung für aus behördlichen Massnahmen entstehende Schäden/ Umsatzeinbussen ab, insbesondere wird keine Rückerstattung oder Gutschrift auf den Teilnahme-kosten gewährt.

Online-Linksammlung

Unter www.biomarche.ch/gesetze findet sich eine Linksammlung zu den wichtigsten nachfolgend erwähnten behördlichen Vorgaben und Gesetzestexten.

Lebensmittelgesetz

Die Gesetze zu Lebensmittelsicherheit/Hygiene, Preisauszeichnung sind einzuhalten. In jedem Kühlgerät muss ein Thermometer zur laufenden Überprüfung der Temperatur vorhanden sein, beim Hantieren mit offenen Lebensmitteln eine Handwascheinrichtung sowie ein Spuckschutz.

Alkoholausschank

Das Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) ist einzuhalten.

Alkohol allgemein (Wein, Bier, Saurer Most etc.) ist nicht an unter 16-Jährige abzugeben,

Spirituosen (gebrannte Wasser, Alcopops, etc.) sind nicht an unter 18-Jährige abzugeben (auch nicht als Bestandteil eines Mixgetränks).

Im Zweifelsfall ist ein Ausweis zu verlangen. Ein Info-Plakat zu den Alterslimiten liegt zu Messebeginn am Stand vor und muss überall, wo Alkoholika angeboten werden, gut sichtbar angebracht werden.

Wer Spirituosen anbietet, muss dies der Messeveranstalterin mitteilen. Diese holt die Bewilligung für den Spirituosenverkauf kollektiv für alle betreffenden Aussteller ein.

Gesetzliche Ruhezeiten

Akustische Aktivitäten sind jeweils von 12 – 13 Uhr zu unterlassen. Zudem dürfen am Sonntag akustische Aktivitäten erst nach dem Glockengeläut (10.30 Uhr) beginnen. – Nehmen Sie Rücksicht auf Ihre Nachbarn (andere Aussteller sowie Anwohner/Ladengeschäfte). Megafon- und Lautsprecherdurchsagen sind untersagt.

Feuerschutz

Wer mit Flüssiggas, offenem Feuer, Holzkohle- oder Elektrogrill hantiert, muss einen geprüften Feuerlöscher (und nach Möglichkeit eine Löschdecke) bereithalten; das Personal muss über die Handhabung instruiert sein.

Dekorationen müssen aus mindestens schwer brennbaren Materialien (RF 2) bestehen. Installationen mit Stroh, Schilf o.Ä. sind nicht gestattet. Die Weisungen für den Brandschutz der Aargauischen Gebäudeversicherung (v.a. Merkblatt "Dekorationen") sind verbindlich.

Arbeitsgesetz

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Arbeit in Gewerbe, Industrie und Handel (Arbeitsgesetz) sind einzuhalten.